

# **S T A T U T E N**

## **des Vereins**

### **„C.I.R.A. Circle Investor Relations Austria“**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen „C.I.R.A. Circle Investor Relations Austria“.
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
3. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt
  - a) die Förderung der Kommunikation und des Informationsaustausches zwischen Unternehmen und Investoren;
  - b) die Verbesserung der bei der Beziehung zwischen Unternehmen und Investoren anzuwendenden Methoden und Technik ( Investor Relations );
  - c) die Förderung der Ausbildung in den Methoden und Techniken der Beziehung zwischen Unternehmen und Investoren;
  - d) die Schaffung von Kontakten zu vergleichbaren Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene;
  - e) die Schaffung eines Forums zum gegenseitigen Ideen – und Gedankenaustausch.

## § 2

### Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die nachstehenden Mittel erreicht werden:

1. Als ideelle Mittel dienen
  - a) Vorträge und Veranstaltungen, Informationsabende, Seminare und Informationsaustausch;
  - b) Herausgabe eines Mitteilungsblatts;
  - c) Errichtung einer Bibliothek sowie Förderung von Forschungsaufgaben auf dem Gebiet der Investor Relations.
2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigene Unternehmungen, Kostenbeiträge für Vereinsveranstaltungen sowie Spenden.

## § 3

### Art der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann nur eine Aktiengesellschaft werden, deren Aktien an einer österreichischen Börse notieren.
3. Außerordentliches Mitglied kann jede physische und juristische Person werden.

## § 4

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Über die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand.
2. Die Aufnahme als Vereinsmitglied kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

## § 5

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt ist zum 31.12. jedes Jahres möglich. Er kann nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen Mitgliedsrechte.

## § 6

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Ihnen steht das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts steht das passive Wahlrecht dem von diesen Unternehmen Bevollmächtigten zu.

Juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts üben ihre Rechte durch bevollmächtigte Vertreter aus.

Die Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten und die Mitgliedsbeiträge termingerecht zu bezahlen.

## § 7

### **Vereinsorgane**

Die Organe sind:

- a) Die Hauptversammlung ( §§ 8, 9 )
- b) der Vorstand ( §§ 10 bis 13 )
- c) Rechnungsprüfer ( § 14 )
- d) das Schiedsgericht ( § 15 )

## § 8

### Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung hat alljährlich innerhalb der ersten 9 Monate des Kalenderjahres am Sitz des Vereins stattzufinden.

Eine außerordentliche Hauptversammlung hat auf Beschluss des Vorstands, des Vorsitzenden oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder auf einen Termin binnen eines Monats nach Beschluss bzw. nach Einlangen des Antrags beim Vorstand durch diesen zu erfolgen.

Die Einberufung einer Hauptversammlung hat durch schriftliche Einladung jedes Vereinsmitglieds zu erfolgen, ist bis spätestens den 28. Tag vor dem Termin der Hauptversammlung zu versenden, hat den Zeitpunkt und Ort der Versammlung genau zu bezeichnen und die Tagesordnung bekannt zu geben. Etwaige Anträge von Mitgliedern zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingebracht werden. Eine sodann erforderliche Ergänzung der Tagesordnung ist spätestens 3 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung zu versenden.

Nicht auf diese Weise eingebrachte Anträge können nur dann verhandelt werden, wenn sich mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist die Hauptversammlung beschlussunfähig, so findet eine Viertelstunde später am gleichen Ort mit der selben

Tagesordnung eine neue Hauptversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

In der Hauptversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst.

Jedes Vereinsmitglied kann sich durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen, die Vollmacht ist dem Vorsitzenden spätestens zu Beginn der Hauptversammlung vorzulegen.

## § 9

### **Aufgabenkreis der Hauptversammlung**

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- e) die Änderung der Statuten;
- f) die Auflösung des Vereins;
- g) Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- h) Entlastung des Vorstands.

## § 10

### Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

1. der Vorsitzende
2. dessen Stellvertreter
3. mindestens zwei weitere Mitglieder

Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden hat der Vorstand das Recht, eine Zuwahl bis zur nächsten Hauptversammlung vorzunehmen.

Wiederwahl, auch wiederholte, eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ist zulässig.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand hat jedoch mindestens einmal jährlich in unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Hauptversammlung zu tagen.

Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Bei Verhinderung eines Mitglieds ist der Vorsitzende ermächtigt, einer Stellvertretung zuzustimmen, sofern sie rechtzeitig bekannt gegeben wurde. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.

Der Vorsitzende kann Beschlüsse des Vorstands im Umlaufweg einholen, in welchem Falle jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder zur gültigen Beschlussfassung notwendig ist.

Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstands wird erst mit der Wahl des neuen Vorstands wirksam.

Die Hauptversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen seiner Funktion entheben.

## § 11

### Leitung des Vereins

Dem Vorstand obliegt

- a) die Leitung des Vereins;
- b) die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung, die Feststellung des Voranschlags des Vereins und die Bewilligung nicht vorhergesehener Ausgaben;
- c) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- d) die Bestellung bzw. Ernennung eines Ehrenpräsidenten sowie
- e) alle anderen Aufgaben, die nicht durch das Statut einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

## § 12

### **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

Der Vorsitzende, zusammen mit dessen Stellvertreter, vertritt den Verein nach außen.

Im Innenverhältnis gilt, der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter, führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende zusammen mit dessen Stellvertreter berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung, selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

## § 13

### **Vertretungsbefugnis**

Schriftstücke des Vereins sind vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu fertigen.

## § 14

### **Rechnungsprüfer**

Von der Hauptversammlung sind zwei Rechnungsprüfer für die Funktionsdauer des Vorstands zu wählen.

Eine, auch wiederholt, Wahl eines ausgeschiedenen Rechnungsprüfers ist möglich.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung und Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Die Rechnungsprüfer sind befugt, in die Buchhaltung und die Geschäftsbücher des Vereins jederzeit Einsicht zu nehmen.

## **§ 15**

### **Schiedsgericht**

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand 2 Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht, diese wählen mit Stimmenmehrheit einen fünften zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts, welcher bei Stimmengleichheit entscheidet.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen, welche das Schiedsgericht unter sinngemäßer Anwendung der §§ 577 ff ZPO fällt, sind endgültig.

## § 16

### **Änderung der Statuten**

Änderungen der Statuten bedürfen eines mit mindestens Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen in der Hauptversammlung gefassten Beschlusses.

## § 17

### **Auflösung des Vereins**

Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer zur diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf mindestens einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Das im Zeitpunkt der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszwecks allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist vom abtretenden Vereinsvorstand ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.